REPORT
on the Free Movement of Workers in Austria in 2006

Rapporteur: Prof. Rudolf Feik
Department of Public Law
University of Salzburg

December 2007

CONTENTS

Chapter I:	Entry, residence, departure	5
Chapter II:	Access to employment	12
Chapter III:	Equality of treatment on the basis of nationality	16
Chapter IV:	Employment in the public sector	17
Chapter V:	Members of the family	22
Chapter VI:	ECJ judgments as well as the application of free movement in the sports sector	26
Chapter VII:	Policies, texts and/or practices of a general nature with repercussions on free movement of workers	28
Chapter VIII:	EU enlargement	29
Chapter IX:	Statistics	32
Chapter X:	Social security	34
Chapter XI:	Establishment, provision of services, students	36
Chapter XII:	Miscellaneous	38

CHAPTER I. ENTRY, RESIDENCE, DEPARTURE

With the beginning of 2006 the legal regime concerning aliens was revised. The former Aliens Act was splitted into two Acts (as it was before 1997): the Aliens Police Act 2005 ("Fremdenpolizeigesetz" [FPG]; Federal Law Gazette I 100/2005; in the following quoted as "APA 2005") and the Settlement and Residence Act ("Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz" [NAG]; Federal Law Gazette I 100/2005; in the following quoted as "SRA"). Both acts have been completed by implementation orders: "Fremdenpolzei-Durchführungsverordnung" (Federal Law Gazette II 450/2005; in the following quoted as "APA-IO") and "Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung" (Federal Law Gazette II 451/2005; in the following quoted as "SRA-IO"). Additionally the Asylum Act was revised; a new Asylum Act 2005 was published (Federal Law Gazette I 100/2005).

The reason for the amendments are inter alia the implementation of EC Directives: As regards APA 2005, the legislative materials refer to Directive 2004/82/EC and 2001/51/EC; the legislative materials to SRA refer to Directive 2004/38/EC, 2004/114/EC, Directive 2004/81/EC, Directive 2003/109/EC, Directive 2003/86/EG, and Regulation 1030/2002.

As far as I found out, there is no English translation for the APA 2005 available. You'll find the German version of the APA 2005 and the SRA on the Federal Minister for Interior Affairs' homepage (http://www.bmi.gv.at/gesetzesvorlagen/) or in the Republic's online law ressource http:// www.ris.bka.gv.at. An English version of the SRA issued by the Federal Ministry for the Interior is ready to download at: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/rechtsgrundlagen/NAG-eng.pdf.

1. Texts in force

According to Sect. 2 § 4/8 APA 2005 and Sect. 2 § 1/4 SRA, the term "EEA citizen" means those non-Austrians who are citizens of a treaty party to the European Economic Area; that includes the Union citizens as well as the citizens of Liechtenstein, Norway and Iceland.

For legal entry aliens have to possess a valid passport (Sect. 15 APA 2005). For EEA-citizens and Swiss citizens an identity card is sufficient (Sect. 17 § 4 APA 2005). No passport is required by pupils travelling with their class (Sect. 2 APA-IO [implementation of Decision 94/795/JI, OJ 1994 L 327]).

EEA citizens and Swiss citizens do not have to apply for a visa (Sect. 30 § 1 APA 2005).

For legal residence, aliens need a visa or for a more than 6 months lasting stay a specific permit according to SRA.

According to Sect. 9 SRA, EEA citizens settling in Austria receive an "Anmeldebescheinigung" (Sect. 53 SRA; confirmation of registration) and a "Lichtbildausweis für EWR-Bürger". The same provisions apply to Swiss citizens (Sect. 57 SRA). The specific design of these documents is decribed in Annex B and C to the SRA-IO. Those who do not apply for the confirmation of registration within three months can be charged for that offence: Sect. 77 § 1/5 SRA allows a fine up to 200€ (see Art. 8 and 20 Directive 2004/38/EC). If the EEA citizen or the Swiss citizens stays less than three months, she/he is entitled by Sect. 84 APA 2005.

The relevant provisions of the SRA read as follows:

> Dokumentation und Form des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts
> § 9. (1) Zur Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts werden
> 1. für EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, über Antrag eine "Anmeldebescheinigung" (§ 53) und
> 2. für Angehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, über Antrag eine "Daueraufenthaltskarte" (§ 54), wenn der EWR-Bürger das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat,
> (2) Inhabern von Anmeldebescheinigungen kann auf Antrag ein "Lichtbildausweis für EWR-Bürger" ausgestellt werden. Der Lichtbildausweis für EWR-Bürger und die Daueraufenthaltskarte gelten als

Identitätsdokument. Form und Inhalt der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger und der Daueraufenthaltskarte legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest.

4. Hauptstück: Gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht

Niederlassungsrecht für EWR-Bürger
§ 51. EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie
1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und nachweisen, dass sie über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, so dass sie während ihrer Niederlassung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, oder
3. eine Ausbildung bei einer rechtlich anerkannten öffentlichen oder privaten Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Anmeldebescheinigung
§ 53. (1) EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, und deren Angehörige gemäß § 52 haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung diese der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen. Diese gilt zugleich als Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts des EWR-Bürgers.
(2) Zum Nachweis des Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie
1. nach § 51 Z 1 eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit;
2. nach § 51 Z 2 Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über ausreichende Existenzmittel;
3. nach § 51 Z 3 Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung sowie eine Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel;
4. nach § 52 Z 1 ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe;
5. nach § 52 Z 2 und 3 ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung;
6. nach § 52 Z 4 ein Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger im Herkunftsstaat;
7. nach § 52 Z 5 ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen,
vorzulegen.

Fehlen des Niederlassungsrechts
§ 55. (1) Besteht das gemäß §§ 51, 52 und 54 dokumentierte Niederlassungsrecht nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt oder weil die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden, hat die Behörde den Antragsteller vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass die Fremdenpolizeibehörde hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Die Fremdenpolizeibehörde ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller zu befassen.
(2) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§§ 53 und 54 FPG), hat die Fremdenpolizeibehörde dies der Behörde mitzuteilen. In diesem Fall hat die Behörde die Dokumentation des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts unverzüglich vorzunehmen.
(3) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.

Schweizer Bürger und deren Angehörige sowie Angehörige von Österreichern
§ 57. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 56 finden auch auf Schweizer Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, und deren Angehörige sowie auf Angehörige von Österreichern, sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, Anwendung.

The heading of the relevant provisions uses the term "Gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht". In the German EC-literature, this usually means the right of establishment (Art

43 EC). And the provisions use the term "EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen", which is also confusing. Sect. 2 § 1/14 APA 2005 defines "Recht auf Freizügigkeit" (- this usually means the right of free movement of workers (Art 39 EC) -) in a different way: According to that provision this is the EC-law granted right of an EEA-citizen to settle down in Austria.

The legislative materials to Sect. 51 SRA explicitely refer to Art. 7 § 1 Directive 2004/38/EC. Sect. 53 SRA is the transposition of Art. 8 Directive 2004/48; the Austrian parliament didn't use the possibility of Art. 19 Directive 2004/38/EC to create a seperate document for permanent residence after five years. Sect. 55 SRA transposes Art. 14, 15, 27-33 Directive 2004/38/EC.

According to Sect. 17 § 4 APA 2005, EEA citizens and Swiss citizens are entitled to leave Austria with an identity card.

Sect. 86 APA 2005 and Sect. 55 SRA (see above) regulate the use of means to enforce an unvoluntary departure of EEA citizens, Swiss citizens and their family members.

Sect. 86 APA 2005 reads as follows:

> Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen
> § 86. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.
> (2) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige sind dann auszuweisen, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 1 NAG das Niederlassungsrecht fehlt.
> (3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.
> (4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen ist zulässig, wenn
> 1. Zweifel an ihrer Identität bestehen oder sie der Pass- und gegebenenfalls der Sichtvermerkspflicht nicht genügen;
> 2. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
> 3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie werden im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken;
> 4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen oder
> 5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.
> (5) Die Zurückweisung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist ferner dann zulässig, wenn ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass sein Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, es sei denn, er hätte einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.
> (6) Auf EWR-Bürger und Schweizer Bürger finden die §§ 39 Abs. 2 Z 2, 43 und 45 keine Anwendung.

The legislative materials to that provision explicitely refer to Art 27 and 28 Directive 2004/38/EC.

2. Draft legislation, circulars

Nothing to report.

3. Judical practice and miscellaneous

Sect. 9 APA 2005 defines the appellate authority for decisions acording to that Act. Sect. 9 § 1 APA 2005 is a constitutional provision and reads as follows:

> § 9. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz entscheiden, sofern nicht anderes bestimmt ist,
> 1. im Fall von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und
> 2. in allen anderen Fällen die Sicherheitsdirektionen in letzter Instanz.

There was a debate about the appellate authority in the case, Turkish citizens are involved. According to the wording of the provision, they are not in the first group (EEA citizens, Swiss citizens, favoured third country nationals) which has access to a tribunal but they have to appeal to a police authority. The ECJ ruled in its Dörr and Ünal judgement (C-136/03) that Art. 9 Directive 64/221 also applies to Turkish citizens in the sense of Art. 6 and 7 Decision 1/80. Therefore the parliament's committee for interior affairs stated in the legislative materials, that this group of Turkish citizens belongs to Sect. 9 § 1/1 APA 2005. Nethertheless, the wording of the provision was not changed. The solution for the problem is to be found in the opening wordings which include the salvatorian clause "unless otherwise determined". This allows to include Turkish citizens against the clear wording of Sect. 9 § 1/1 APA 2005. It is doubtful whether this is a correct transposition of Association law and EC law or not. The Constitutional Court (13.10.2006, G 26/06) confirmed that interpretation: Sect. 9 § 1 APA 2005 has to be in line with the ECJ judgement Dörr and Ünal, with Art. 3 Directive 2004/38/EC and with Decision 1/80. Therefore the Constitutional Court reads the salvatorian clause as the inclusion of association-integrated Turkish citizens. And the Administrative Court (27.6.2006, 2006/18/0138; 13.9.2006, 2006/18/0285) confirmed the applicability of Sect. 9 § 1/1 APA 2005 (tribunal) for Turkish citizens in the sense of Decision 1/80 too.

And the Constitutional Court (13.10.2006, G 26/06) had to deal with another dispute about that provision. Sect. 9 § 1 APA 2005 and Sect. 2 § 4/11 APA 2005 were enacted with Federal Law Gazette I 100/2005. The latter provision (definition of favoured third country nationals) referred to the family members of an EEA citizen or of a Swiss citizen. The amendmend Federal Law Gazette I 157/2005 added the words "or Austrians" and therefore the scope was enlarged; the legislative materials state, that the amendment is a "legislative correction". But according to the Constitutional Court, Sect. 9 § 1 APA 2005 (which is constitutional law) has to be read in it's unamended version. But on the other hand we have to be aware of dissenting case law by the Administrative Court: This Court stated that the term "favoured third country national" within Sect. 9 § 1 APA 2005 has to be interpreted in the amended version of Sect. 2 § 4/11 APA 2005 (18.5.2006, 2006/18/0119). And the Administrative Court stated a few times: "Whether or not an alien is a favoured third country national in the sense of Sect. 2 § 4/11 APA 2005 depends on the fact that the Austrian used his/her right on free movement. Free movement is one of the Community's freedoms (see Art. 39 EC). Directive 2004/38/EC serves to transpose that freedom. It was a goal of the parliament to transpose that Directive with APA 2005." (see e.g. 18.5.2006, 2006/18/0119; 27.6.2006, 2006/18/0165; 13.9.2006, 2006/18/0285; 13.9.2006, 2006/18/0111; 29.11.2006, 2006/18/0314).

So we have dissenting case law of two Supreme Courts: The Constitutional Court says, that for constitutional reasons Sect. 9 APA 2005 has to be read in the unamended version of Sect. 2 § 4/11 APA 2005 (= without the family members of Austrians) and the Administrative Court states the applicability of the amended version of Sect. 2 § 4/11 APA 2005.

According to the Administrative Court (27.6.2006, 2006/18/0092), an unlimited residence ban enforced against a citizen of Slovenia who sold drugs and was therefore sentenced to 24 months jail (16 of them suspended) is in line with Directive 64/221.

There is some discussion about the situation of Turkish citizens with a position according to Decision 1/80. The Administrative Court (29.11.2006, 2006/18/0339; 14.12.2006, 2006/18/0421) stated that Sect. 86 § 1 APA 2005 is applicable. Art. 14 Decision 1/80 has to be interpreted according to Art. 27 and 29 Directive 2004/38/EC (Administrative Court 27.6.2006, 2006/18/0138).

Follow up of ECJ Dörr and Ünal: A few decisions have been withdrawn by the Administrative Court because the procedure was not in line with the requirements fixed by the ECJ's decision:

- regarding expulsion (citizen of Serbia-Montenegro married with an Austrian: 1.3.2006, 2004/21/0251)
- regarding residence ban (citizen of Egypt married with an Austrian: 20.4.2006, 2004/18/0084; citizen of Nigeria married with an Austrian: 20.4.2006, 2005/18/0188; 13.9.2006, 2003/18/0330; citizen of Croatia married with a Polish citizen: 20.4.2006, 2005/18/0471; citizen of Bosnia-Herzegovina who is the son of an Austrian: 20.4.2006, 2004/18/0232; citizen of Yugoslavia married with an Austrian: 18.5.2006, 2003/18/0299; 18.5.2006, 2005/18/0198; citizen of Lebanon married with an Austrian: 18.5.2006, 2004/18/0233; Turkish citizen married with an Austrian: 18.5.2006, 2005/18/0383; citizen of Serbia-Montenegro married with an Austrian: 18.5.2006, 2005/18/0403; citizen of Liechtenstein: 5.9.2006, 2004/18/0087)
- regarding the rejection of an application for a settlement permit (citizen of Bosnia-Herzegovina married with an Austrian: 15.3.2006, 2004/18/0359; 18.5.2006, 2005/18/0640; citizen of Yugoslavia married with an Austrian: 18.5.2006, 2003/18/0298; Turkish citizen married with an Austrian: 15.3.2006, 2005/18/0183; 21.11.2006, 2005/21/0391; Turkish citizen in the sense of Decision 1/80: 20.4.2006, 2005/18/0477; 20.4.2006, 2005/18/0540; citizen of Liberia married with an Austrian: 18.5.2006, 2004/18/0086; 18.5.2006, 2005/18/0447; citizen of Slovakia married with an Austrian: 18.5.2006, 2004/18/0394; citizen of Nigeria married with an Austrian; 18.5.2006, 2005/18/0065; 18.5.2006, 2005/18/0482; 18.5.2006, 2005/18/0538; 8.11.2006, 2004/18/0230; citizen of Yugoslavia who was adopted by an Austrian: 18.5.2006, 2005/18/0463; citizen of Serbia-Montenegro married with an Austrian: 18.5.2006, 2005/18/0511; citizen of Serbia-Montenegro who is the son of an Austrian: 27.6.2006, 2005/18/0704; citizen of China married with an Austrian: 5.9.2006, 2006/18/0202; citizen of Tunesia married with an Austrian: 26.9.2006, 2003/21/0114)

And the association agreement EC-Turkey and it's Decision 1/80 was – like in the former years – subject to Administrative Court procedures. The Court stated:

> Decision 1/80 concerns the permission to work, not the right to live with family members; a visa C is no entitlement to settle down in Austria (17.1.2006, 2005/18/0721; 27.6.2006, 2006/18/0158).
> A Turkish worker, who left Austria for about 8 years, lost his position granted by Art. 6 Decision 1/80 (15.3.2006, 2005/18/0589).
> Art. 6 Decision 1/80 is applicable, if the Turkish citizen has a secured position as regards his right to stay and to work (26.4.2006, 2004/08/0103).
> A working prisoner doesn't have a secured position on the labour market (17.5.2006, 2004/08/0271 [imprisonment for 38 months]).
> A temporary residence right according to the Asylum Act doesn't grant a secured position (13.6.2006, 1006/18/0122).
> A fictious marriage can't provide a legal stay (20.4.2006, 2005/18/0555; 5.9.2006, 2006/18/0162; 13.9.2006, 2006/18/0218).
> Art. 30 and 31 Directive 2004/38/EC are applicable to Turkish citizens in the sense of Decision 1/80 (27.6.2006, 2006/18/0138).

4. Recent legal literature

Bruckner, Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Die Neukodifikation des österreichischen Zuwanderungsrechts, *migralex* 2006, 3 ff [a description of the SRA]

Vogl/Taucher/Bruckner/Marth/Doskozil, *Fremdenrecht* (2006) [a commentary to the Asylum Act, the APA 2005 and the SRA]

Kutscher/Poschalko/Schmalzl, *Niederlassung- und Aufenthaltsrecht* (2006) [a guide to SRA]

Bichl/Schmid/Szymanski, *Das neue Recht der Arbeitsmigration* (2006) [a commentary to the Aliens Employment Act and the SRA]

Akyürek, Die Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz im Fremdenpolizeigesetz, in: *Festschrift Schäffer* (2006) 29 ff [a critical annotation to Sect. 9 APA 2005]

Ramin, Die Rechtsstellung der Unionsbürger nach dem Fremdenrechtspaket 2005, *migralex* 2005, 13 ff [critical analysis of Sect. 51-56 SRA and Sect. 84-86 APA 2005]

Ecker/Neugschwendtner, Umsetzung der Rl 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter im Fremdenrechtspaket 2005, *migralex* 2006, 25 ff [transposition of Directive 2003/109/EC]

Loos/Zlatojevic, Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern im FPG und NAG – verfassungswidrige Inländerdiskriminierung?, *migralex* 2006, 91 ff [reverse discrimination of Austrians as regards their immigrating famiily members]

Schumacher/Peyerl, *Fremdenrecht* (2nd ed., 2006) [guideline for asylum, employment, citizenship and immigration]

CHAPTER II. ACCESS TO EMPLOYMENT

1. Equal treatment in access to employment/language requirements

Sect. 1 § 2 lit l of the Aliens Employment Act (Federal Law Gazette 218/1975 as amended by I 157/2005) stipulates, that EEA citizens to not have to apply for a working permit. But according to the transitional arrangements for EU8 and Bulgaria and Romania, this doesn't count for that group (see Sect. 32a).

The relevant provisions read as follows:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Beschäftigung von Ausländern (§ 2) im Bundesgebiet.
(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf …
l) Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sowie drittstaatsangehörige Eltern des EWR-Bürgers und seines Ehegatten, denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sofern sie zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 berechtigt sind;
m) EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt ist.
(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung von Ausländern werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung
§ 32a. (1) § 1 Abs. 2 lit. l und m gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern – nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, Seite 17 und Nr. C 227 E vom 23. September 2003, der Europäischen Union beigetreten sind, es sei denn, sie sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der bereits vor In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages dem EWR angehörte, oder sie sind Ehegatten oder Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nimmt.
(2) Den EU-Bürgern gemäß Abs. 1 ist vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie
1. am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder
2. die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (§ 15) erfüllen oder
3. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.
(3) Ehegatten und Kindern (§ 1 Abs. 2 lit. l) von EU-Bürgern gemäß Abs. 2 ist vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie mit diesem am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens 18 Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Ab dem 1. Mai 2006 ist diesen Ehegatten und Kindern die Bestätigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet auszustellen.
(4) Bestätigungen gemäß Abs. 2 und 3 sind vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigungen erlöschen bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde.
(5) Alle auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis, eines Befreiungsscheines, eines Niederlassungsnachweises oder einer Bestätigung gemäß Abs. 2 oder 3 beschäftigten und alle arbeitslos vorgemerkten EU-Bürger gemäß Abs. 1 sind auf die Bundeshöchstzahl (§ 12a) und auf die Landeshöchstzahlen (§ 13) anzurechnen. Gleiches gilt für deren Ehegatten und Kinder.
(6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1 oder von Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Tschechischen Republik, in der Republik Estland, in der Republik Lettland, in der Republik Litauen, in der Republik Ungarn, in der Republik Polen, in der

Republik Slowenien oder in der Slowakischen Republik zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art. 24 der Beitrittsakte in den Anhängen V und VI, VIII bis X sowie XII bis XIV) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV zulässig sind, in das Bundesgebiet entsandt werden, ist § 18 Abs. 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.
(7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Abs. 6 genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in das Bundesgebiet entsandt werden, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.
(8) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Abs. 1 als Schlüsselkräfte beschäftigen wollen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 und 3 (mit Ausnahme der Z 7) und 4b vorliegen.
(9) EU-Bürgern gemäß Abs. 1 sowie deren Ehegatten und Kindern erteilte Berechtigungen zur Arbeitsaufnahme bleiben – unbeschadet der Abs. 2 bis 4 – bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Geltungsdauer gültig.
(10) Die Abs. 1 bis 9 sind auf Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens und auf Arbeitgeber mit Betriebssitz in diesen Staaten ab dem jeweiligen Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Union sinngemäß anzuwenden. Die Wartefrist von 18 Monaten gemäß Abs. 3 entfällt zwei Jahre nach dem jeweiligen Beitritt.

The Equal Treatment Act (Federal Law Gazette I 66/2004) has a specific provision about non-discrimination in the field of employment. According to Sect. 17 § 1/1 nobody is to be discriminated, especially as regards access to an employment. But Sect. 20 stipulates exceptions. According to ECJ judgements (C-281/98, 379/87), the knowledge of the local language could be a permissible requirement if this knowledge is required by the specific job. And Sect. 18 stipulates a non-discrimination as regards access to careers guideance, vocational training, further training or retraining. Nethertheless it has to be kept in mind that the mentioned provisions refer to discrimination on ethnical reasons, religion, age or sexual orientation and not on citizenship.

These provisions read as follows:

Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis
§ 17. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht
1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt
§ 18. Aus den im § 17 genannten Gründen darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden
1. beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen/- oder Arbeitgeber/innen/organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
3. bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

Ausnahmebestimmungen
§ 20. (1) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 17 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende

Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.
(2) ...

The Act on the State's employment agencies ("Arbeitsmarktservicegesetz", Federal Law Gazette 313/1994 as amended by I 114/2005) has no specific provision about non-discrimination. Sect. 29 and 31 stipulate the guidelines for the assistance.

These provisions read as follows:

§ 29. (1) Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.
(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,
1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
5. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenn sie im Sinne des Abs. 1 sinnvoll ist, zu ermöglichen und
6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

§ 31. (1) Die Leistungen des Arbeitsmarktservice, die nicht im behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs. 5 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.
(2) Sofern auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der eingesetzten Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten, dass sie dem in § 29 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu achten.
(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs. 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so verstärkt einzusetzen, dass eine weitestmögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.
(4) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist, soweit es die Sicherstellung der Beachtung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung, die Gleichbehandlung gleichartiger Angelegenheiten, die notwendige Einheitlichkeit des Vorgehens und die Erreichung höchstmöglicher Effizienz und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung erlauben, dezentral durchzuführen. Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch die regionalen Organisationen zu erbringen.
(5) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 29 genannten Zieles Bedacht zu nehmen. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein internes Controlling einzurichten.

There are no specific provisions about language requirements.

2. Recognition of Diplomas

There are no specific rules about the recognition of diplomas in the privat sector. There was only one article dealing with the new Directive 2005/36/EC. But there hasn't been any draft for a legislative act.

Leitner, EU-Dienstleistungsfreiheit: Anerkennung beruflicher Qualifikation, ASoK 2006, 411 ff [description of the Directive]

3. National conditions for captains of ships

As regards the nationality of captains, there are no specific provisions. So there is nothing to report. The relevant provision (Sect. 125 Schifffahrtsgesetz, Federal Law Gazette I 62/1997 as amended by I 41/2005) refers inter alia on age, aptitude and reliability but not on citizenship.

CHAPTER III. EQUALITY OF TREATMENT ON THE BASIS OF NATIONALITY

In 2006 Austria finally got rid of a problem, which was on the agenda since 1994: With Federal Law Gazette I 4/2006 the eligibility of migrant workers for elections to worker's chambers or worker councils finally has been enacted.

Frontier workers haven't been a topic in academic discussion, in case law or in the media. There is nothing to report about frontier workers.

CHAPTER IV. EMPLOYMENT IN THE PUBLIC SECTOR

In the relevant period no particular problems have been encountered and therefore have to be reported. It seems that EU citizens do not have any major problems accessing jobs in the civil service which are not involved to the exercise of public authority. Nethertheless it has to be stated that the number of non-Austrians in those jobs seems to be really very small. But there are no informations or statistics available.

1. Access to the public sector

1.1. Nationality condititons for access to positions in the public sector

According to Sect. 4 and Sect. 42a Civil Servants Act ("Beamten-Dienstrechtsgesetz"; Federal Law Gazette 1979/333) and Sect. 3 and Sect. 6c Contractual Employed Civil Servants Act ("Vertragsbedienstetengesetz"; Federal Law Gazette 1948/86) the applicant has to be Austrian citizen if he/she applies for a job reserved to Austrians or to "a citizen of a state, who has – due to an international treaty within the scope of european integration – to get an equal legal position in access to an employment than Austrian have" [for contractual employees for civil services there is a specific exception regarding citizenship: Sect. 3 § 2 states that if there is no Austrian applicant for the job, the employer can refrain from citizenship in justified cases]. That means that civil service is restricted to Austrian citizen and those who have an equal postion according to EC Law.

These provisions read as follows:

Civil Service Act:
Ernennungserfordernisse
§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind
1. a) bei Verwendungen gemäß § 42a die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.
(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden im Besonderen Teil und durch die Anlage 1 geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 2 Abs. 2 zu erbringen.
(3) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

§ 42a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die
1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

Contractual Employed Civil Servants Act:
§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 6c die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren.
(1a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft in begründeten Ausnahmefällen absehen.
(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a und 28b zu berücksichtigen.

§ 6c. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die
1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

1.2. Language requirements

As regards language skills, Sect. 4 § 1a Civil Servants Act / Sect. 3 § 1a Contractual Employed Civil Servants Act asks for “good command in word and writing; if the job requires less, an adequate command has to be shown”.

Sect. 4 Civil Servants Act
(1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind
1. a) bei Verwendungen gemäß § 42a die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichisch Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.
(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
...

Sect. 3 Contractual Employed Civil Servants Act
(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:
1. a) bei Verwendungen gemäß § 6c die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,

3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren.
(1a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
...

1.3. Recruitment procedures

As regards the obligation in a competition for an employment in public service (follow up to ECJ C-285/01, Burbaud), the statement of the former Austrian Reports is still valid: Compulsory competitions like that are – as far as I know – not part of the Austrian system.

1.4. Recognition of diplomas

As regards the recognition of diplomas for access to employment in the public sector, Sect. 4a Civil Servants Act is the relevant provision. That provision reads as follows:

Sect. 4a. (1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.
(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungs-erfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn
1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.
(3) Diplome nach Abs. 2 sind
1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III 2002/133.
(4) Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,
1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der im Abs. 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.
(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.

1.5. Recognition of professional experience for access to the public sector

For becoming an employee within the public sector, you have to meet the appointment requirements (see above Sect. 4 § 1/3, § 2 and § 3 Civil Servants Act or Sect. 3 § 1/3 Contractual Employed Civil Servants Act). According to the job description, professional experience might be required (and therefore is a condition for application or a bonus for the appointment [- see e.g. Sect. 4 § 3 Civil Servants Act: the best candidate has to be appointed]) but there is no need for "Austrian experience".

2. Equality of treatment

2.1. Recognition of professional experience for the purpose of determining the professional advantages

As regards the payment of civil servants, it has to be mentioned that civil servants and contractual employees to public service receive an automatic salary increase all two years. The exact date is fixed by the so called "Vorrückungsstichtag". This date is ascertained in a complicate procedure which is laid down in Sect. 12 Gehaltsgesetz (Salary Act for Civil Servants; Federal Law Gazette 1956/54). Specific times in other jobs are counted (e.g. military service or scientific work). The similar provision is Sect. 26 Contractual Employed Civil Servants Act. § 2f of these provisions deal with employment abroad. Following the ECJ judgement C-195/98, Österreichischer Gewerkschaftsbund, these provisions have been amended (Federal Law Gazette I 165/2005): the limitation to times following 7th November 1968 has been abolished. The limitations regarding working periods in Turkey or in Switzerland remained unchanged. As regards Switzerland, an ECJ case (concerning Austria) was pending: C-339/05. Advocate-general Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer stated that Swiss working periods prior 1st June 2002 have to be counted. Since the case was revomed from the list (- it concerned a provincial provision which was amended in the advocate-general's sense and the parties of the national procedure agreed on eternal suspension -) there will not be an ECJ's judgement. But in the sense of advocate-general's reasonned submission, the Austrian provisions seem to be unlawful (- at least regarding Switzerland).

The relevant provisisons read as follows:

> Sect. 12 Salary Act for Civil Servants / Sect. 26 Contractual Employed Civil Servants Act:
> (2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie
> 1. bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, oder
> 2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
> 3. nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind.

The Administrative Court (11.10.2006, 2004/12/0113) had to deal with a one-year-limit to apply for the recognition of working periods abroad (Sect. 113 Salary Act as amended by Federal Law Gazette I 87/2001 and I 87/2002). The Administrative Court followed a Constitutional Court's decision (8.6.2004, B 4/03) and confirmed that this limit is not unfounded. The Administrative Court couldn't find any other reason to overrule the limit; it referred to ECJ C-195/98, *Österreichischer Gewerkschaftsbund*, 33/76, *Rewe*, C-61/95, *Palmisani*, C-312/93, *Peterbroeck Van Campenhout*, C-430/93, *Jeron Van Schijndel*, 205/82, *Deutsche Milchkontor*, and C-343/96, *Dilexport*.

Still not in line with the mentioned ECJ judgement is Sect. 50a § 4 Salary Act for Civil Servants (*Gehaltsgesetz*) regarding the special benefit for university professors after 15 years; the problematic wording hasn't been tackled.

> Sect. 50a Salary Act:
> (1) Einem Universitätsprofessor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe im Dienststand an österreichischen Universitäten aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 gestanden ist, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine ruhegenussfähige besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4.
> (2) § 48 Abs. 3 und 5 ist auf die besondere Dienstalterszulage nicht anzuwenden.
> (3) Mit dem Anfall dieser besonderen Dienstalterszulage vermindert sich eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung zuerkannte Kollegiengeldabgeltung um den siebenfachen Betrag der besonderen Dienstalterszulage, höchstens jedoch auf die gemäß den §§ 51 und 51a gebührende Kollegiengeldabgeltung.
> (4) Bei der Berechnung der fünfzehnjährigen Dienstzeit gemäß Abs. 1 sind auch Zeiten heranzuziehen, die
> 1. nach dem 7. November 1968 in einer vergleichbaren Verwendung an einer Universität eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist oder
> 2. nach dem 31. Dezember 1979 in einer vergleichbaren Verwendung an einer Universität des Staates, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist oder
> 3. nach dem 1. Juni 2002 in einer vergleichbaren Verwendung an einer Universität der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl III 133/2002)
> zurückgelegt worden sind.

Recent legal literature:

Rief, Zur Anrechnung von Schweizer Vordienstzeiten für Vertragsbedienstete, *DRdA* 2006, 509 ff [a comment on ECJ C-339/05]

CHAPTER V. MEMBERS OF THE FAMILY

1. Residence rights

As regards the residence of family members, the relvant provisions are 52, 54, 55, 56 and 57 SRA. These provisions read as follows:

Niederlassungsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern
§ 52. Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51), die selbst EWR-Bürger sind, sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie
1. Ehegatte sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen,
und diesen begleiten oder zu ihm nachziehen.

Daueraufenthaltskarten
§ 54. (1) Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51), die nicht EWR-Bürger sind und die die in § 52 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zur Niederlassung berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Dieser Antrag ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung zu stellen.
(2) Zum Nachweis des Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie
1. nach § 52 Z 1 ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe;
2. nach § 52 Z 2 und 3 ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung vorzulegen.

Fehlen des Niederlassungsrechts
§ 55. (1) Besteht das gemäß §§ 51, 52 und 54 dokumentierte Niederlassungsrecht nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt oder weil die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden, hat die Behörde den Antragsteller vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass die Fremdenpolizeibehörde hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Die Fremdenpolizeibehörde ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller zu befassen.
(2) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§§ 53 und 54 FPG), hat die Fremdenpolizeibehörde dies der Behörde mitzuteilen. In diesem Fall hat die Behörde die Dokumentation des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts unverzüglich vorzunehmen.
(3) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird.

Sonderfälle der Niederlassung von Angehörigen von EWR-Bürgern
§ 56. (1) Angehörigen im Sinne des § 52 Z 4 und 5 von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51), die selbst nicht EWR-Bürger sind, kann auf Antrag eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung-Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der zusammenführende EWR-Bürger jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
(2) Zum Nachweis des Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie

1. nach § 52 Z 4 der Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger im Herkunftsstaat;
2. nach § 52 Z 5 ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen,
vorzulegen.
3) Angehörigen nach Abs. 1 kann eine "Niederlassungsbewilligung–beschränkt" erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt haben,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Schweizer Bürger und deren Angehörige sowie Angehörige von Österreichern
§ 57. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 56 finden auch auf Schweizer Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, und deren Angehörige sowie auf Angehörige von Österreichern, sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, Anwendung.

According to the legislative materials, Sect. 52 SRA transposes Art. 2, 3 and 7 Directive 2004/38/EC. Art. 12 and 13 Directive 2004/38/EC are not explicitely implemented; in the case of death, depature or divorce, these provisions are directly appliable. The legislative materials to Sect. 54 refer to Art. 3, 7, 9 and 10 Directive 2004/38/EC and mention the fact, that Austria didn't use the possibility to restrict the first permit to a five years validity. Sect. 55 SRA refers to Art. 27 Directive 2004/38/EC; Sect. 56 SRA transposes Art. 3 Directive 2004/38/EC.

According to Sect. 85 APA 2005, favoured third country nationals (= specific family members) have the right to stay for three months; they have to apply for a visa. And the authority has to issue a visa (Sect. 21 § 8 APA 2005). But according to Sect. 120 § 3 APA 2005, the stay without a visa is not an offence which has to be fined. These provisions refer to Art 3-6 Directive 2004/38.

Husbands/wives or unmarried minors of EEA citizens, Swiss citizens or Austrians, who are not entitled to reside according to EC law, have to have a visa (Sect. 87 APA 2005); Sect. 85 § 2 (visa-issueing free of charge) and Sect. 86 APA 2005 (residence ban, deportation, rejection) apply.

To document the EC law based residence right, third country family members of an EEA citizen, who used her/his right on free movement, receive a "Daueraufenthaltskarte" (Sect. 9 SRA; permanent residence permit). Those who do not apply for a permanent residence permit within three months, can be charged for that offence: Sect. 77 § 1/5 SRA allows a fine up to 200€ (see Art. 9 and 20 Directive 2004/38/EC). The specific design of the permanent residence permit is laid down in Annex D of SRA-IO.

2. Access to work

The Aliens Empoyment Act (EAC) was amendend by Federal Law Gazette I 101/2005. According to Sect. 1 § 2 lit. l and m EAC, husbands/wives and unmarried minors of EEA citizens or Austrians have free access to the labour market. They are not required to apply for a working permit.

The relevant provision reads as follows:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Beschäftigung von Ausländern (§ 2) im Bundesgebiet.
(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf …
l) Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sowie drittstaatsangehörige Eltern des EWR-Bürgers und seines Ehegatten, denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt, sofern sie zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 berechtigt sind;
m) EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehöri-

gen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt ist.
(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung von Ausländern werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.
...

3. Access to education

According to Sect. 61 University Act (Federal Law Gazette I 120/2002), students have to enrole. For some students (especially Austrians, EEA citizens) the deadline is postponed (Sect. 61 § 1: up to 4 weeks after the terms' begin; § 2: until 30th November or 30th April [= 2 month after the terms' begin]). All the other aliens (e.g. Turkish citizens or third country nationals of the third generation) have to entrole until 1st September or 1st February (Sect. 61 § 4). This is not in line with Directive 2003/109/EC and Directive 2004/38; Sect. 61 § 3 has to be amended!

The relevant provision reads as follows:

Zulassungsfristen
§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.
(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.
(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:
1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt;
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21.
(4) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.
(5) Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

According to the Study Grants Act ("Studienförderungsgesetz", Federal Law Gazette 305/1992 as amended by I 20/2006), subsidies can by given to Austrians (Sect. 3) and to specific aliens (Sect. 4). The latter group includes EEA-citizens, EU-citizens and third country nationals, who are – according to EC Law – not to be discriminated.

The relevant provision reads as follows:

Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen

> Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
> (2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
> (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

The legislative materials to the amendment mention that the new wording of Sect. 4 is the transposition of Directive 2003/109/EC and Directive 2004/38/EC. The materials also point on the ECJ judgements C-209/03, Bidar, and C-374/03, Gürol. Even if the wording of Sect. 4 is not very detailed (and therefore not informing about the concerned persons), it is to assume, that a complete transposition was planned. Nethertheless: You have to read the legislative materials to get the knowledge about the entitled persons.

As a result of the influx of German students to Austrian universities (especially medicine), the parliament amended the University Act with Federal Law Gazette I 74/2006. A new § 5 was established which enacted a quota system: 95% of the places at university will be allotted to EU citizens; 75% of these places have to be given to persons with an Austrian secondary diploma.

CHAPTER VI. ECJ JUDGMENTS AS WELL AS THE APPLICATION OF FREE MOVEMENT IN THE SPORTS SECTOR

ECJ C-168/04, *Commission vs Austria*:
Sect. 18 § 12 Aliens Employment Act (Federal Law Gazette 218/1975) was amended by Federal Law Gazette I 101/2005 and entered into force with the beginning of 2006. This provision reads as follows:

> (12) Für Ausländer, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung erforderlich. Die beabsichtigte Entsendung ist jedoch vom Ausländer oder von dessen Arbeitgeber oder vom inländischen Auftraggeber des Arbeitgebers vor der Arbeitsaufnahme bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Sprengel die Arbeitsleistungen erbracht werden, anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat die Anzeige binnen zwei Wochen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung). Sie hat die Entsendung zu untersagen, wenn
> 1. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes nicht ordnungsgemäß und dauerhaft seit mindestens einem Jahr in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht oder mit diesem keinen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht über die entsprechenden Bewilligungen des Entsendestaates für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verfügt oder
> 2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7b Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

A few critical points have been eliminated (e.g.: 2 weeks instead of 6 weeks; notification instead of permission; confirmation of the notification instead of issueing a permit). But you have to see that the material criterias for refusing the permit (= former § 13) have been transfered to § 12 and therefore still apply. Since the ECJ stated that those requirements are disproportionately, some additional amendment will be necessary.

The follow up to ECJ C-171/01 and C-465/01: With Federal Law Gazette I 4/2006 the eligibility of migrant workers for elections to worker's chambers or worker councils finally has been enacted.

As regards the follow up of *Trojani*, *Collins*, *Ioannidis*, *van Lent* or *Commission vs Denmark*: These decisions didn't ask for any amendments. According to informations provided by Social Law Specialists and Labour Law Specialists as well as to data base research and newspaper observation, theses decisions haven't been a topic in Austria.

As regards sports, the following has to be reported: There are some doubts about the Austrian Footballs Association's regultations and the Icehockey Association's regulations. As regards football, Karollus (Karollus, Margit, Ausländerklauseln im Sport und Drittstaatsangehörige, WBl 2005, 497-505) stated that the regulations for the third division ("Regionalliga") might be discriminatory; for the first and second division ("Bundesliga") she states that there is no direct discrimination. But since some subsidies refer to a minimum of Austrian players (Sect. 10 and 11 DFB; available at http://www,bundesliga/at/blinfo) there might be a factual discrimination. Only a team which is very rich and not belonging to subsidies could ignore that limitation. In late August 2007 newspapers reported about problems of a player according to a new "aliens-regulation" by the Football Association, which entered into force in July 2007. This new system will be part of the next years report. Karollus states a violation of EC law as regards basketball (Sect. 4 4.2 Transfer- und Meldeordnung; available at http://www.oebl.at), icehockey (Sect. 2 § 5 and Sect. 7 § 1 Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaften; available at http://www.eishockey.org), fistball (point 2.2.3 Österreichischer Faustball-Bund; available at http://www.vereinsmeier.at/real/48942/doku/Best OEFBB 7 2004.pdf) and tennis (Sect. 8 Staatsliga and Sect. 8 Herren-Superliga; available at http:// www.oetv.at). In accordance with EC law are the regulations concerning volleyball and handball.

Recent legal literature:

Gerhartl, Beschränkungen zur Ausübung eines Berufs- und Amateursports nur in engen Grenzen zulässig, *ASoK* 2006, 405 ff [description of ECJ and national courts case law regarding restrictions of the free movement provisions]

CHAPTER VII. POLICIES, TEXTS AND/OR PRACTICES OF A GENERAL NATURE WITH REPERCUSSIONS ON FREE MOVEMENT OF WORKERS

For third country nationals, immigration for employment is nearly impossible. According to the Settlement Order (Niederlassungsverordnung, Federal Law Gazette II 426/2005) maximum 1.125 persons were allowed to immigrate for working reasons in the year 2006. This "key personell" has to earn more than 2.250€ gross/month and has to have an "explicitely needed qualification". Additionally, the Federal Minister for Economy and Work is allowed to set a contingent of workers in the case of a specific need; in the average of the year, 7.500 persons could get a limited working permit. And for harvesting, another 7.000 permits can be granted.

In 2006 there was a public debatte about bi-national couples. The regulations for Austrians married with a third country national are worse than those for e.g. Germans living in Austria with a third country national husband/wife. This discrimination of Austrians is pending at the Constitutional Court.

See: Loos/Zlatojevic, Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern im FPG und NAG – verfassungswidrige Inländerdiskriminierung?, *Migralex* 2006, 91 ff [reverse discrimination of Austrians as regards their immigrating famiily members]

CHAPTER VIII. EU ENLARGEMENT

24 April 2006: Austria announced to prolonge the transitional arrangements for EU8 for another three years.

Sect. 32a Aliens Employment Act (Federal Law Gazette 218/1975 as amended by I 157/2005) enacts the transitional arrangements for EU8 and Bulgaria and Romania. This provision reads as follows:

> Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung
> § 32a. (1) § 1 Abs. 2 lit. l und m gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern – nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, Seite 17 und Nr. C 227 E vom 23. September 2003, der Europäischen Union beigetreten sind, es sei denn, sie sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der bereits vor In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages dem EWR angehörte, oder sie sind Ehegatten oder Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nimmt.
> (2) Den EU-Bürgern gemäß Abs. 1 ist vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie
> 1. am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder
> 2. die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (§ 15) erfüllen oder
> 3. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.
> (3) Ehegatten und Kindern (§ 1 Abs. 2 lit. l) von EU-Bürgern gemäß Abs. 2 ist vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie mit diesem am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens 18 Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Ab dem 1. Mai 2006 ist diesen Ehegatten und Kindern die Bestätigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet auszustellen.
> (4) Bestätigungen gemäß Abs. 2 und 3 sind vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigungen erlöschen bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde.
> (5) Alle auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis, eines Befreiungsscheines, eines Niederlassungsnachweises oder einer Bestätigung gemäß Abs. 2 oder 3 beschäftigten und alle arbeitslos vorgemerkten EU-Bürger gemäß Abs. 1 sind auf die Bundeshöchstzahl (§ 12a) und auf die Landeshöchstzahlen (§ 13) anzurechnen. Gleiches gilt für deren Ehegatten und Kinder.
> (6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1 oder von Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Tschechischen Republik, in der Republik Estland, in der Republik Lettland, in der Republik Litauen, in der Republik Ungarn, in der Republik Polen, in der Republik Slowenien oder in der Slowakischen Republik zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art. 24 der Beitrittsakte in den Anhängen V und VI, VIII bis X sowie XII bis XIV) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV zulässig sind, in das Bundesgebiet entsandt werden, ist § 18 Abs. 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.
> (7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Abs. 6 genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in das Bundesgebiet entsandt werden, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.
> (8) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Abs. 1 als Schlüsselkräfte beschäftigen wollen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 und 3 (mit Ausnahme der Z 7) und 4b vorliegen.
> (9) EU-Bürgern gemäß Abs. 1 sowie deren Ehegatten und Kindern erteilte Berechtigungen zur Arbeitsaufnahme bleiben – unbeschadet der Abs. 2 bis 4 – bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Geltungsdauer gültig.

(10) Die Abs. 1 bis 9 sind auf Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens und auf Arbeitgeber mit Betriebssitz in diesen Staaten ab dem jeweiligen Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Union sinngemäß anzuwenden. Die Wartefrist von 18 Monaten gemäß Abs. 3 entfällt zwei Jahre nach dem jeweiligen Beitritt.

The formular for the permit mentioned in Sect. 32a § 3 (so called "Freizügigkeitsbestätigung") is to offered as a download (http://www.ams.or.at or at http://www.migrant.at). The fee for the permit is 6.50 €.

The "Entsendebewilligung" (Sect. 18 § 1-11) is required for the following activities: NACE-Code 01.14, 26.7, 28.11, 45.1, 45.2, 45.3, 45.4, 74.60. 74.70, 85.14, 85.32. For other services, an "Entsendebestätigung" (Sect. 18 § 12) is required.

Some exceptions are made for health jobs: According to the "Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung" (Federal Law Gazette 278/1995 as amended by II 55/2006) citizens from EU8 and Bulgaria and Romania can get a working permit for a job with an income of more than 1.125€ gross/month.

And it is possible to give citizens from EU8 and Bulgaria and Romania a preferential treatment within Sect. 5 Aliens Employment Act. This provision allows a contingent of foreign workers for a maximum 6 months-employment.

Sect. 5 reads as follows:

Kontingente für die befristete Zulassung von Ausländern

§ 5. (1) Im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, innerhalb des hiefür nach der Niederlassungsverordnung (§ 13 NAG) vorgegebenen Rahmens jeweils mit Verordnung zahlenmäßige Kontingente 1. für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder 2. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt sind, festzulegen.

(1a) Die nach § 13 NAG festgelegte Höchstzahl für befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte darf im gewichteten Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden; zeitlich begrenzte Überschreitungen dieser Höchstzahl sind zulässig, sofern der Jahresdurchschnitt insgesamt nicht überschritten wird.

(2) Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, bei der Festlegung von Kontingenten gemäß Abs. 1 Vorschläge über deren Höhe nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene sowie unter Berücksichtigung der regionalen Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf die Vorschläge der Länder Bedacht zu nehmen.

(3) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 festgelegten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen 1. für befristet beschäftigte Ausländer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten und 2. für Erntehelfer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen erteilt werden. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen, sind dabei zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann festlegen, dass Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer gemäß Z 1 um höchstens sechs Monate verlängert werden dürfen, sofern der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Im Falle einer durchgehenden Beschäftigung bis zu einem Jahr darf eine neue Beschäftigungsbewilligung für denselben Ausländer jedoch frühestens zwei Monate nach Beendigung der letzten bewilligten Beschäftigung erteilt werden.

(4) Im Falle einer nicht durchgehenden Beschäftigung dürfen für einen Ausländer Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 und 2 nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden.

(5) Für Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums oder einer Schulausbildung verfügen, dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 und 2 nur für eine Gesamtdauer von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr erteilt werden.

(5a) Für Ausländer, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen und keine Niederlassungsfreiheit genießen, jedoch an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen eines Kontingents gemäß Abs. 1 nur nach Vorlage einer fremdenpolizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 Abs. 2 FPG) erteilt werden. Mit der Vorlage dieser Bescheinigung gilt § 4 Abs. 3 Z 7 als erfüllt.

(6) Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen, die für einen an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigten Ausländer erteilt werden, sind in dessen Reisedokument ersichtlich zu machen.

There are *Grenzgängerabkommen* with Hungary and the Czech Republic, which have been mentioned in the last year's report.

The Supreme Court for Civil Affairs (31.8.2006, 6 Ob 208/05) stated that Polish citizens are within the scope of the Aliens Employment Act (Sect. 32a). But founding a limited partnership ("Kommanditgesellschaft") to avoid the applicability of national restrictions is possible. Nethertheless the real background has to be clarified (Sect. 2 § 4). But according to the Austrian literature, a gerneral partner ("Komplementär") of a limited partnership is self employed.

Sect. 2 § 4 reads as follows:

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn 1. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes oder 2. ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25% Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag binnen drei Monaten fest, dass ein wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hiefür hat der Antragsteller zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Tätigkeit auch ohne den erforderlichen Feststellungsbescheid aufgenommen werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Frist abgewiesen, ist die bereits begonnene Tätigkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides, zu beenden.

CHAPTER IX. STATISTICS

According to newspapers, about 50.000 EU8-citizens work in Austria. Only 7.500 Slovak citizens work in Austria.

The Austrian Statistic Agency published an overview about employees: In 2006 3.928.000 persons worked in Austria. 3.5 Million of them are Austrians, 135.600 are EU25-citizens, 37.900 are Turkish citizens, 153.000 are citizens of former Yugoslavia (without Slovenia) and 58.300 are citizens of other countries. Since 2001 the foreign labour force grow (+ 38.600 persons) but the number of Turkish workers (- 18.600) and "other citizens" (-71.800) decreased (- but the latter included citizens of te new member states until 2003). In 2006, there was more immigration than emigration: 100.972 persons came to Austria (15.600 Austrians, 85.300 other citizens) and 73..495 persons left Austria (20.600 Austrians, 52.900 other citizens). This immigration number is the lowest since 2001.

As regards 2006 and the citizenship of the immigrating (+) and leaving (-) persons:

Belgium:	+210	-217
Cyprus:	+11	-7
Czech Rep.:	+1.243	-933
Denmark:	+176	-164
Estonia:	+47	-31
Germany:	+16.223	-7.147
Finland:	+293	-261
France:	+968	-578
Greece:	+357	-353
Hungary:	+3.734	-2.401
Ireland:	+141	-101
Italy:	+1.562	-987
Latvia:	+76	-53
Lithuania:	+245	-179
Luxemburg:	+75	-34
Malta:	+7	-5
Netherlands:	+878	-510
Poland:	+6.035	-2.899
Portugal:	+296	-254
Slovakia:	+3.669	-2.285
Slovenia:	+644	-493
Sweden:	+582	-394
Spain:	+502	-340
UK:	+1.124	-727
Former Yugoslavia:	+14.141	-10.041
Switzerland:	+602	-329
Bulgaria:	+1.315	-1.020
Romania:	+4.757	-3.656
Turkey:	+4.897	-2.950

As regards the origin of immigration (+) and the destination of emigration (-) in 2006:

Belgium:	+269	-257
Cyprus:	+17	-21
Czech Rep.:	+1.353	-1.111
Denmark:	+189	-186
Estonia:	+47	-36
Germany:	+18.467	-9.244
Finland:	+303	-284
France:	+1.038	-718
Greece:	+368	-403
Hungary:	+3.889	-2.537
Ireland:	+147	-155
Italy:	+1.683	-1.195
Latvia:	+72	-57
Lithuatia:	+240	-185
Luxemburg:	+78	-46
Malta:	+15	-5
Netherlands:	+862	-599
Poland:	+6.145	-3.001
Portugal:	+319	-255
Slovakia:	+3.678	-2.338
Slovenia:	+670	-521
Sweden:	+608	-430
Spain:	+758	-638
UK:	+1.285	-1.086
Former Yugoslavia:	+19.234	-10.323
Switzerland:	+1.063	-1.318
Bulgaria:	+1.315	-1.037
Romania:	+4.794	-3.723
Turkey:	+5.047	-3.350

If you compare citizenship and origin/destination, these statistics show that Austria is not used as a gate to other Member States: Citizens coming and going nearly in all cases are nearly aequivalent to the origin or destination of migration.

For further informations see:
http://www.statistic.at/web_de/wcmsprod/groups/b/documents/schnellb/020552.pdf (page 19);
http://www.statistic.at/web_de/statistic/internationale_zu-_und_wegzuege_2004-2006_nach_ausgewaehlter_staatsangehoe_022923.pdf;
http://www.statistic.at/web_de/statistic/internationale_zu-_und_wegzuege_2004-2006_nach_ausgewaehlten_herkunfts-zie_022923.pdf

At http://elis.bmwa.gv.at you´ll find statistical material about the labour market. As regards the employment of EU citizens and third country nationals the table "Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Nationalitäten – Jahresdurchschnitt" shows for 2006 the following:

State	Number of workers	change in comparison to 2005	unemployment rate
former Yugoslavia	156.012	- 0.5%	9.9%
Germany	55.368	+17.7%	5.6%
Turkey	54.101	+ 1.2%	12.8%
Hungary	15.785	+ 7.4%	5.0%

Czech Rep. / Slovakia	14.753	+ 7.5%	7.0%
Poland	13.416	+ 6.3%	9.7%
Romania	11.692	+ 3.3%	9.1%
Italy	5.442	+ 6.5%	.....
Switzerland	1.634	+ 9.1%	.....
Others	62.493	+ 7.9%	13.0%
Total	390.695	+ 4.4%	9.7%
EEA/EU15	71.648	+14.9%	6.2%
EU10	49.202	+ 6.9%	7.3%
Others	269.846	+ 1.5%	11.1%

THE FEDEARL MINISTRY FOR ECONOMY AND WORK AND THE LABOUR MARKET SERVICE CREATED A DATABASE: ARBEITSMARKTDATENBANK.AT CONTAINS EMPLOYMENT DATA PROVIDED BY THE SOCIAL SECURITY INSTITUTIONS AND THE LABOUR MARKET SERVICES. THIS DATABASE IS NOT FREE OF CHARGE. CHAPTER X. SOCIAL SECURITY

The Constitutional Court (7.3.2006, G 119/04) had to decide about the exclusion of EEA-pensioners from the claim to regional care allowance of the province Upper Austria. The Court referred inter alia to ECJ C-215/99, Jauch, and C-286/03, Hosse, and judged the provision unconstitutional since there is no justified reason for that differentiating (and discriminating) provision.

As regards Regulation 1408/71, there have been the following judgements:

- Administrative Court 20.9.2006, 2004/080087: Art. 13 and 14; reference to ECJ C-202/97, *Fitzwilliam*
- Administrative Court 26.4.2006, 2003/08/0241: Art. 3, 13, 14 and 92; reference to ECJ 8/75, *Foot-Ball Club d'Andlau*; bilateral agreement Austria-Germany on social security, Federal Law Gazette III 138/1998
- Administrative Court 24.1.006, 2003/08/0230: Art 67 and 69; Decision 3/80; reference to ECJ C-277/99, *Kaske*
- OLG Innsbruck 30.11.2006, 25 Rs 88/06: asking the ECJ for a preliminary ruling regarding Art. 72
- Supreme Court for Civil Affairs 5.12.2006, 10 ObS 175/06: Art. 45; reference to ECJ C-28/00, *Kauer*
- Supreme Court for Civil Affairs 30.11.2006, 8 Ob 100/06: Art 4; reference to ECJ C-85/99, *Offermanns*, and C-255/99, *Humer*
- Supreme Court for Civil Affairs 9.11.2006, 6 Ob 214/06: reference to ECJ C-85/99, *Offermanns*, C-302/02, *Effing*, and C-255/99, *Humer*
- Supreme Court for Civil Affairs 9.11.2006, 6 Ob 233/06: reference to ECJ C-85/99, *Offermanns*, C-302/02, *Effing*, and C-85/96, *Sala* and C-543/03 *Dodl & Oberhollenzer*
- Supreme Court for Civil Affairs 24.10.2006, 10 ObS 157/06: Art. 4, 19 and 27; bilateral agreement Austria-Poland on social security, Federal Law Gazette III 212/2000; reference to ECJ C-215/99, *Jauch*
- Supreme Court for Civil Affairs 17.8.2006, 10 Ob 53/06: Art. 3 and 13; reference to ECJ C-85/99, *Offermanns*, C-302/02, *Effing*, and C-255/99, *Humer*
- Supreme Court for Civil Affairs 17.8.2006, 10 ObS 65/06: Art. 73 and 76; reference to ECJ C-543/01, *Dodl & Oberhollenzer*
- Supreme Court for Civil Affairs 26.4.2006, 3 Ob 105/05: Art.3; reference to ECJ C-302/02, *Effing*, and C-237/94, *O'Flynn*
- Supreme Court for Civil Affairs 28.3.2006, 10 Obs 46/06: decision in the procedure leading to ECJ C-286/03, *Hosse*

- Supreme Court for Civil Affairs 24.1.2006, 10 ObS 55/05: Art. 13, 5 und 49; reference to ECJ C-275/96, *Kuusijärvi*, C-135/99, *Elsen*, and C-28/00, *Kauer*

Recent legal literature:

Pfeil, Exportpflicht auch für Landes-Pflegegeld, *DRdA* 2006, 418 ff [annotation to ECJ C-286/03, Hosse]

Rief, Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen, *DRdA* 2006, 173 ff [analysis of COM/2005/507]

As regards supplementary pension schemes: It has to be mentioned that the Austrian pension system does not provide for a minimum pension. However, there is a supplementary benefit (*Ausgleichszulage*) which is a means-tested compensatora supplement granted by the pension insurance institutions to all persons whose income including pensions and maintenance claims are under a certain minimum level (for 2006 for example for a pensioner living alone: € 690 per month).

CHAPTER XI. ESTABLISHMENT, PROVISION OF SERVICES, STUDENTS

As regards the ECJ judgement C-244/04, Commission vs Germany, the following articles have been published:

Leitner, EuGH zur Entsendung von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland, *ASoK* 2006, 122 ff [annotation to the judgement]

Leitner, Aktuelles zur Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland, *ASoK* 2006, 226 ff [description of the new German provisions and COM/2006/0159)

In 2005 the ECJ (C-147/03, *Commission vs Austria*) stated that a different treatment for Austrian secondary diplomas and similar diplomas from abroad is a breach of Art. 12, 149 and 150 EC. Consequently the Austrian law was amended (Federal Law Gazette I 77/2005); the new Sect. 124a University Act declares that secondary diplomas were to be regarded as equal to Austrian diplomas. This caused an influx of German students: studying in their language without the limitations of the German numerus clausus.

As a result of the influx of German students to Austrian universities (especially medicine), the parliament amended the University Act with Federal Law Gazette I 74/2006. A new § 5 was established which enacted a quota system: 95% of the places at university will be allotted to EU citizens; 75% of these places have to be given to persons with an Austrian secondary diploma.

According to Sect. 124b § 6 University Act, an evaluation has to be done. The study (152 pages) was published in March 2007 (see: http://images.derstandard.at/20070308/Evaluierungsbericht.pdf). One of the results is that femals might be discriminated by using the "EMS"-test. This test is used to select the students enroling medicine in Vienna and Innsbruck. 56% of the test subjects were femals but only 45% of the selected persons are femals. A similar result – with a different test – was reported from Graz: 56% - 41%. On the other hand: the same test used in Switzerland doesn't cause that results!

The relevant provision reads as follows:

> § 124b. (1) Im Zeitraum Wintersemester 2005/2006 bis einschließlich Wintersemester 2007/2008 kann das Rektorat in den Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin und dem bisherigen deutschen NC-Studium Betriebswirtschaft sowie Kommunikationswissenschaften und Publizistik betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.
> (2) Bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden ist sicher zu stellen, dass in den jeweiligen Studien mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.
> (3) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 54 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.
> (4) § 124b gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem 7. Juli 2005 zum Studium zugelassen werden. Studierende, die vor dem 7. Juli 2005 zu dem betreffenden Studium zugelassen wurden, bleiben von § 124b unberührt, sofern ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium vorgesehen ist.
> (5) Um einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems zu begegnen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung jene Studien gemäß Abs. 1 festzulegen, bei denen ein erhöhter Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse gegeben ist. Eine schwerwiegende Homogenitätsstörung liegt vor, wenn der erhöhte Zustrom das Recht auf Bildung und den Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt. In den Studien Human- und Zahnmedizin ist dies insbesondere der Fall, wenn die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wah-

rung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt ist. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den in der Verordnung genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung.
(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124b in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Jänner 2007 über das Ergebnis der Evaluierung einen Bericht vorzulegen. Die Auswirkungen des § 124b im Falle der Aufnahmeverfahren vor der Zulassung sowie im Falle des Abs. 5 sind überdies gesondert zu dokumentieren.

Two articles have to be mentioned:

Schulev-Steindl, Hochschulzugang in Österreich, *JBl* 2006, 2 ff [annotation to ECJ C-147/03]

Schulev-Steindl, Zugangsbeschränkungen nach dem Universitätsgesetz, *JAP* 2005/2006, 15 ff [analysis of Sect. 124b University Act]

CHAPTER XII. MISCELLANEOUS

Maybe it's worth to mention that Austria withdraw it's reservation to Art. 11 of the Convention on the elimination of all forms of discrimination against woman as regards the night work of women. Therefore the reservation to Art. 11 now reads as follows: "Austria reserves ist right to apply the provision of Article 11, as far as spezial protection of working women is concerned, within the limits established by national legislation." (Federal Law Gazette III 154/2006)

Akyürek, Die Türkei in der EU – Ein künftiger Mitgliedstaat ohne Arbeitnehmerfreizügigkeit?, *JRP* 2006, 21 ff [analysis about the possibility to grant accession without free movement of workers]